

BAVers

Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter

Nr. 7 / April 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Einszweidrei, im Sauseschritt. Es läuft die Zeit; wir laufen mit.“ So sagt es „Julchen“ bei Wilhelm Busch. Seit dem letzten Newsletter im Dezember 2017 hat sich wieder so manches getan - hiervon möchte ich kurz berichten.

Zunächst einmal ist erkennbar, dass der **Gesetzgeber sehr aktiv** war und zahlreiche **Änderungen** auf den Weg gebracht hat, die sich auch auf die tägliche Praxis der Versicherungsämter und antragsaufnehmenden Stellen auswirken. In chronologischer Reihenfolge wären hier zu nennen:

- 1) „Sechstes Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV Änderungsgesetz)“, u.a. mit dem **erweiterten Datenabruf** aus **§151a SGB VI** ab 01.07.2017 => eAntrag mit Signaturkarte;
- 2) „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz – FlexiG)“, u.a. mit **Neuregelungen zur Versicherungspflicht** von Altersrentnern seit 01.01.2017 sowie den **neuen Regeln** für das Zusammentreffen von Versichertenrenten und **Hinzuverdienst** ab 01.07.2017 (Stichworte: Hinzuverdienstprognose, Hinzuverdienstdeckel, Spitzabrechnung u.v.m.) => **Neues Formblatt R0230** ([hier klicken](#))!;
- 3) „Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG)“, u.a. mit gravierenden Änderungen zu den **Vorversicherungszeiten bei der KVdR** zum 01.08.2017;

Ins Gesetzgebungsverfahren bereits eingebracht und damit „in statu nascendi“:

- 4) „Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)“, u.a. soll für **betriebliche Riester-Renten** in der Auszahlungsphase die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung entfallen; sie sollen damit künftig wie private Riester-Renten behandelt werden;
- 5) „Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)“, u.a. mit der **Verlängerung der Zurechnungszeit** bei den Renten wegen Erwerbsminderung für Rentenanzugänge zwischen 2018 und 2024 schrittweise vom 62. auf das 65. Lebensjahr. Entsprechendes soll auch für Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten gelten;
- 6) „Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)“, dieser Gesetzentwurf sieht die Angleichung **der Rentenwerte in Ost und West** und ein **Abschmelzen der Hochwertung** der Ostentgelte in sieben Schritten von 2018 bis 2025 vor. Für ab dem Jahr 2025 erworbene Rentenanwartschaften soll in der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitliches Recht gelten.

Ein gewisser Reformeifer ist also durchaus feststellbar.



Übrigens:

Spitzenreiter an **geänderten Paragraphen** in einem Gesetz ist das **Sozialgesetzbuch (SGB)**! Im Detail (von 2006 bis heute betrachtet) :

SGB V: 2.120; SGB III: 1.367; SGB VI: 1.005; SGB VII: 970; SGB XI: 832; SGB IV: 562; SGB II: 660; ; Ähnlich oft geändert wurden nur noch die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (1.493 geänderte Paragraphen) (Quelle: www.buzer.de)



Österliche Grüße aus München, Christian Ganster

„Termin und Ort für die Jahrestagung 2017 stehen fest:

Zur 25igsten Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter werden wir uns -wie zuletzt im Jahre 2012- in der Zeit vom **08. bis 10. November 2017 in München treffen.**“



- Christian Ganster

Jahrestagung 2017

Inhalt dieser Ausgabe, u.a.

- Termin für BAVers Tagung 2017
- Gesetzgebungsverfahren der letzten Zeit
- Vorstellung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften der Versicherungsämter
- Sozialversicherungsabkommen mit Indien
- Jahrgänge zur Kontenklärung in 2017
- Hinweise zum „Brexit“
- Rentenquiz für zwischendurch

Gesetzgebungsverfahren der letzten Monate

Monatlicher Bruttorentenanspruch aus zwölf Monaten geringfügiger (versicherungspflichtiger) Beschäftigung 2017 in Euro

Monatliches Arbeitsentgelt	Beitragspflichtiges Entgelt 2017 ⁽¹⁾	Entgeltpunkte im Jahr 2017 ⁽²⁾		Monatlicher Bruttorentenanspruch ⁽³⁾	
		West	Ost	West	Ost
100	2.100	0,0566	0,0634	1,76	1,88
175	2.100	0,0566	0,0634	1,76	1,88
200	2.400	0,0647	0,0724	2,01	2,15
300	3.600	0,0970	0,1086	3,01	3,22
400	4.800	0,1294	0,1448	4,02	4,30
450	5.400	0,1455	0,1629	4,51	4,84

- ⁽¹⁾ Beitragspflichtig ist ein Entgelt von monatlich mindestens 175€
- ⁽²⁾ Berechnet nach dem vorläufigen Durchschnittsentgelt einschließlich Umrechnungswert (Hochwertung)
- ⁽³⁾ Bei einem aktuellen Rentenwert von 31,03€ bzw. aktuellen Rentenwert (Ost) von 29,69 €

Stand: Juli 2017

Auswirkung eines Mini-Jobs mit 3,7% Eigenbeitrag

Vorstellung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften und Vorstandsmitglieder der BAVers

Bayern Rüdiger Rößle



Der Kollege Rüdiger Rößle ist seit dem September 1976 bei der Stadt Coburg beschäftigt, ab 1978 zunächst als Sachbearbeiter im Versicherungsamt, seit März 1985 als dessen Leiter.

Das Versicherungsamt der Stadt Coburg ist ein eigenes Amt (35) und besteht aus zwei Sachbearbeitern und der Leitung.

Seit 2003 ist er Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Versicherungsämter und Gemeinden (AbayV) und damit auch Vertreter in der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Sein Credo lautet: Wichtig ist es, Erfahrungen landesweit und bundesweit auszutauschen und Probleme zu lösen, Kontakte zu den Versicherungsträgern zu knüpfen und zu pflegen.

Bei den Versicherungsämtern und Gemeinden vollzieht sich aktuell ein großer Generationswechsel. Die Arbeitsgemeinschaften müssen auch bei den Nachfolgerinnen und Nachfolgern Kontakte knüpfen, halten und informieren.
Motto: Es gibt nichts, was man nicht verbessern könnte.

Hinweis:

Die Tagung der Bayerischen Versicherungsämter findet am 10. Mai in Deggendorf statt. Anmeldeschluss ist der 27. April.

Hessen Frank Hartmann

Der Kollege Frank Hartmann ist seit 1988 im Dienst der Stadt Frankfurt am Main. Vorherige Stationen waren: Umweltverwaltung bis 2000, Sozialverwaltung bis 2005, Arbeitgeberservice im Jobcenter bis 2011, ab August 2011 stellvertretender Leiter des Versicherungsamtes, seit September 2012 Leiter des Versicherungsamtes, seit September 2013 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft hessischer Versicherungsämter.

Sozialversicherungsabkommen mit Indien ab 1. Mai 2017

Bereits seit Herbst 2009 besteht zwischen Deutschland und Indien ein so genanntes Entsendeabkommen. Weitergehende Regelungen, zum Beispiel zum Erwerb von Rentenansprüchen oder zur Zahlung von Renten, beinhaltet dieses Abkommen bisher nicht.

Zum **1. Mai 2017** kann, nach Austausch der Ratifizierungsurkunden im Februar 2017, das neue deutsch-indische SV-Abkommen **in Kraft** treten. Dieses regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nun auch u. a. den Erwerb von Rentenansprüchen und die Zahlung von Renten in den jeweiligen Staat.

Im Rahmen des SV-Abkommens mit Indien ist die **Deutsche Rentenversicherung Nord (Standort Hamburg) Verbindungsstelle**, wenn ein Regionalträger kontoführender Rentenversicherungsträger ist.

Ist die **Deutsche Rentenversicherung Bund** Kontoführer, obliegen die Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.

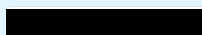
Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens ein deutscher Beitrag zur **Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** entrichtet worden ist, ist der Rentenversicherungsträger in Bochum Verbindungsstelle.

Passwort geschützte Dateien

Einige Dateien unter www.bavers.de sind mit einem Passwort geschützt, so insbesondere die Dateien, welche mit einer Arbeitstagung im Zusammenhang stehen. Hier sind oftmals Informationen enthalten, die nicht unbedingt für die Allgemeinheit gedacht sind.



Das Passwort zum Öffnen dieser Dateien lautet:



Bitte gehen Sie mit diesem Passwort sorgsam und vertraulich um, geben Sie es auf keinem Falle weiter!

Danke!



Monatlicher Bruttorentenanspruch aus zwölf Monaten geringfügiger (von der Versicherungspflicht befreiter) Beschäftigung 2017 in Euro

Monatliches Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt mit Pauschalbeitrag im Jahr 2017	Zuschläge an Entgeltpunkten im Jahr 2017 ⁽¹⁾	Monatlicher Bruttorentenanspruch ⁽²⁾
100	1.200	0,0259	0,80
175	2.100	0,0454	1,41
200	2.400	0,0519	1,61
300	3.600	0,0778	2,41
400	4.800	0,1038	3,22
450	5.400	0,1167	3,62

⁽¹⁾ Berechnet nach dem vorläufigen Durchschnittsentgelt

⁽²⁾ Bei einem aktuellen Rentenwert von 31,03€

Stand: Juli 2017

Auswirkung eines Mini-Jobs ohne 3,7% Eigenbeitrag

Meine Mitteilung an die BAVers: Politische Absichten und Entscheidungen sind an Recht und Gesetz gebunden. Legislative und gegebenenfalls Judikative setzen den Rahmen in dem die Exekutive arbeiten und gestalten kann. Dies gilt auch für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen nach §§ 15, 16 SGB I und §§ 91 - 93 SGB IV. Es schadet nicht, und ist zudem eine Verpflichtung aller Bediensteten in der operativen Kommunalverwaltung, wenn sie ihre stets auf Zeit gewählten politischen Entscheidungsträger auf widerrechtliche Fehlentwicklungen hinweisen. Für die betroffenen Menschen geht es letztendlich nur um Rechtswahrung und nicht ums Recht haben.

Hinweis:

Die Tagung der Hessischen Versicherungsämter findet am 16. und 17. Mai in Bad Hersfeld statt.

Sachsen

Rosemarie Neubert-Weißbach



Die Kollegin Rosemarie Neubert-Weißbach arbeitet seit 1992 als Quereinsteigerin im Versicherungsamt der Landeshauptstadt Dresden, seit 1995 als dessen Leiterin. Vor dieser Tätigkeit hat sie als Dipl.- Ingenieurin für Lebensmitteltechnik in einem Ingenieurbüro für Backwarenindustrie in Dresden gearbeitet, das durch die polit. / wirtschaftlichen Veränderungen nach der Vereinigung Deutschlands 1991 aufgelöst wurde.

Am Aufbau des Versicherungsamtes 1992 in Dresden war sie von Anfang an dabei. Ursprünglich war das Versicherungsamt eine Abteilung im Ordnungsamt mit sechs Beschäftigten. Im Jahr 2003 erfolgte eine Angliederung an das Sozialamt als Sachgebiet.

Seit 2009 gibt es im Versicherungsamt vier Beschäftigte. Schwerpunkt der Arbeit war bis ca. 2006 die Kontenklärung von DDR-Ausbildungs- und Arbeitszeiten, vor allem beschäftigt mit Recherchen in Archiven nach fehlenden Nachweisen. Auch die Überführung von Zusatzversorgungszeiten nach dem AAÜG war von großer Bedeutung.

Die Aufnahme von Rentenansprüchen sowie die Prüfung von Bescheiden, einschließ-

lich Unterstützung im Widerspruchs- und Klageverfahren spielen (und spielen auch jetzt noch) eine große Rolle. Eine ganze Anzahl von Versicherten lassen sich außerdem zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen beraten.

Seit 1998 arbeite Freu Neubert-Weißbach im Vorstand der BAVers mit und ist seit diesem Zeitpunkt auch Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Versicherungsämter. Auch in Sachsen gab es in der Vergangenheit immer wieder Tendenzen, Versicherungsämter zu reduzieren oder gar abzuschaffen. In der Regel arbeiten ein bis zwei Beschäftigte in den sächsischen Versicherungsämtern. Ihr Credo: Wenn man sich intensiv für die Belange der vorsprechenden Bürger einsetzt und ihnen bei der Terminvergabe entgegenkommt, dann wenden sich die Versicherten auch gern an das örtliche Versicherungsamt bzw. empfehlen es weiter.

Schleswig-Holstein
Gudrun Meißner

Die Kollegin Gudrun Meißner ist seit 1972 im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung tätig (erst bei der BfA und ab 1980 bei der Landeshauptstadt Kiel und seit 1989 im Rahmen der Leitung des Versicherungsamtes, einschließlich der Bürger- und Rechtsberatung)

Ihr Credo: Es ist wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen eine Gemeinschaft wahrnehmen, die ein fast einheitliches und optimales Arbeiten für unsere Versicherten ermöglicht, auf einem hohen kompetenten Niveau und zu Gunsten einer umfassenden Betreuung unserer Versicherten.

Nordrhein-Westfalen
Anke Dormann

Die Kollegin Anke Dormann wechselte nach ihrer Ausbildung zur Diplom-Verwaltungswirtin Fachbereich Sozialversicherung in die Kommunalverwaltung, um näher bei den Bürgerinnen und Bürgern zu sein. Bei der Kreisstadt Unna ist sie seit Jahren Leiterin der Versicherungsstelle. Durch die tägliche Arbeit mit einem großen Anteil an Sachbearbeitertätigkeit weiß sie, was die Kommunalbeschäftigten benötigen, nämlich Unterstützung durch den Rentenversicherungsträger in Form von Hinweisen in den Schreiben für die Bürger/-innen, Seminaren und in Form des Programmes E-Antrages, das kostenlos in der Online-/Offline-Version zur Verfügung gestellt wird.

Als Vorsitzende der AGVers NRW ist sie Ansprechpartner für Sorgen und Nöte in der täglichen Arbeit und freut sich auch jederzeit auf Themenvorschlägen für die Tagungen der AGVers NRW, denn dies zeigt, dass der Austausch unter Spezialisten wichtig ist. Konstruktive Kritik ist ihr jederzeit willkommen.

Hinweis:

Die Tagung der nordrhein-westfälischen Versicherungsämter fand am 5. April in Bochum bei der DRV Knappschaft-Bahn-See statt.



monatlicher Hinzuverdienst für... Monate	12	1.888,88 €			Rente nach Anrechnung:	
jährlich Hinzuverdienst		22.666,56 €			689,01 €	dies entspricht ... % der Vollrente
Monatlicher Betrag der Rente Im Berechnungsjahr zu berücksichtigende jährliche Bezugsgröße		1.234,56 €			55,81%	
Entgeltpunkte des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Jahren vor der ersten Altersrente		35.700,00 €	40% Grenze	3.101,60 €		37.219,20 €
		1,1111	Wegfall bei	3.305,52 €		39.666,24 €

monatliche Rente vor Anrechnung	1.234,56 €	Jahr	Bez.Gr.
40% Anrechnung	545,55 €	2017	35.700€
100% Anrechnung		2018	36.540€(?)
verbleibende Monatsrente	689,01 €	2019	37.380€(?)
monatlicher Hinzuverdienst	1.888,88 €	2020	38.220€(?)
Rente + Hinzuverdienst	2.577,89 €		

Berechnungen ohne Gewähr auf Richtigkeit

Beispiel: Flexi-Rentenhinzuverdienstregelung bei einer Altersrente

Renten Anpassung zum 1. Juli 2017

Renten Anpassung West: **+1,90%** Renten Anpassung Ost: **+3,59%**

Akt. Rentenwert: **31,03€** Akt. Rentenwert Ost: **29,69€**



Renten Anpassung und aktueller Rentenwert ab Juli 2017

Aufgerufene Jahrgänge für die Kontenklärung in 2017

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VKVV (= Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung) teilt der kontoführende Rentenversicherungsträger den Versicherten, die das **43. Lebensjahr** vollendet haben, **alle 6 Jahre** die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten mit, die für die Höhe einer Rentenanswartschaft erheblich sind.

Lebensjahr	43.	49.	55.	58.	61.	64.
Kontenklärung / VV	X	X	X		X	
Rentenauskunft			X	X	X	X
In 2017 betrifft dies den Jahrgang...	1974	1968	1962	1959	1956	1953



Sozialversicherung kann nur funktionieren, wenn sie von den Menschen akzeptiert und verstanden wird. Hierfür ist ein guter Service ganz entscheidend. Dieser Service wird auch durch die **Versicherungsämter** angeboten, die überall da sind, wo es Verwaltung auf örtlicher Ebene gibt. Sie sind daher ein wichtiger Baustein im Serviceangebot für die Versicherten in unserer gesetzlichen Sozialversicherung.

Zitat Andrea Nahles, Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Zu guter Letzt...

...noch einen Hinweis zum Brexit.



Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am **29. März 2017** das Ausscheiden aus der Europäischen Union (EU) beantragt. Dennoch gilt das europäische Sozialrecht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich **uneingeschränkt weiter**, bis der Austritt nach Ende der generell **zweijährigen Übergangsphase** wirksam wird. Darauf weisen Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung in Berlin hin.

Welche Regelungen die Rechte der Arbeitnehmer und Rentenbezieher im Verhältnis beider Länder im Anschluss hieran bestimmen werden, hängt insbesondere von den **Verhandlungen** zu einem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab. Nach gegenwärtigem Stand müssen sich jedoch alle Betroffenen **darauf einstellen**, dass **spätestens ab dem 30. März 2019** das Ordnungsrecht keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich findet und somit die daraus resultierenden Ansprüche enden.



BAVERS

c/o Landeshauptstadt München
KVR I/13 -Versicherungsamt-
Ruppertstr. 11
80337 München
Telefon: 089/233-44164
Fax: 089/233 989 44164
E-Mail: bavers@muenchen.de

Kleines Rentenquiz für zwischendurch

???

Anzahl der Rentenneuanträge in 2016?

355.572

451.144

841.148

1.648.318


Datum der Antragstellung (Tag, Monat, Jahr)	 Eingangsstempel
Antrag auf Versichertenrente	R100

Kleines Rentenquiz für zwischendurch

Antwort

???
**Anzahl der
Rentenneuanträge
in 2016?**

<input type="checkbox"/>	355.572
<input type="checkbox"/>	451.144
<input type="checkbox"/>	841.148
<input checked="" type="checkbox"/>	1.648.318



Richtig: 1,65 Mio.

+++++

Erwerbsminderungsrenten: 355.572 (davon 167.969 abgelehnt [47%])

Renten wegen Todes: 451.144 (davon 32.051 abgelehnt [7%])

Altersrenten: 787.628 (davon 53.520 abgelehnt [7%])

Gesamt: 1.648.318 Mio. Anträge in 2016

(Hinweis zur Differenz von 454: Knappschaftsausgleichsleistungen)

Exoten:

Darunter u. a.

Kleine Witwen(r)renten: 2.388 (davon 613 abgelehnt [26%])

Vollwaisenrente: 1.721 (davon 1.073 abgelehnt [62%])

Erziehungsrenten 1.320 (davon 307 abgelehnt [23%])

Übrigens...

+++ Wenn Kühe zu viele Karotten essen, wird die Milch rosa +++ "Lederhose" ist ein Ort in Thüringen +++ In der Schweiz ist es per Gesetz verboten, im Keller seines eigenen Hauses zu wohnen +++ Es gibt in China ein Amt für Wetterbeeinflussung +++ 1830 wurde Ketchup in den USA als Medizin patentiert +++